



von Humboldtstr.80
50259 Pulheim 1
Tel.: 02238.963506
Fax : 02238.963507
Mob: 0175.8226532

e-Mail: tbu@sachverstaendiger-druck-medien.de

Allgemeine Schiedsgutachterklausel mit Benennung des Gutachters im Vertrag

1. Entstehen Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten über tatsächliche Umstände, die für die Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag wesentlich sein können, oder soll eine bestimmte Leistung geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst werden, so soll ein Schiedsgutachten nach §§ 317 ff. BGB eingeholt werden. Beide Parteien konkretisieren vor der Beauftragung des Sachverständigen einvernehmlich den Streitgegenstand, zu dem der Sachverständige ein Schiedsgutachten erstellen soll und geben ihm, falls erforderlich, Bewertungsmethoden und Entscheidungskriterien vor. Die in den Schiedsgutachten getroffenen Feststellungen werden von den Parteien als verbindliche Grundlage zur Entscheidung des streitigen Sachverhaltes anerkannt.

Als Schiedsgutachter wird der von der Industrie- und Handelskammer zu Köln öffentliche bestellte und vereidigte Sachverständige für Verfahrenstechnik in der Druckindustrie

Herr Theodor Bayard

50259 Pulheim, von Humboldtstr. 80

Telefon: 02238 / 96 35 06 Telefax: 02238 / 96 35 07

Internet: <http://www.sachverstaendiger-druck-medien.de/>

e-Mail: tbu@sachverstaendiger-druck-medien.de

bestimmt.

2. Für den Fall, dass der vorgenannte Schiedsgutachter das geforderte Schiedsgutachten, gleich aus welchem Grund, nicht erstellen kann oder sich für fachlich nicht zuständig erklärt, soll als Schiedsgutachter ein anderer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beauftragt werden, der von beiden Parteien einvernehmlich bestimmt wird. Kommt ein Einvernehmen innerhalb von zwei Wochen nicht zustande, so wird der Sachverständige auf Antrag einer Partei von der Industrie und Handels-



**von Humboldtstr.80
50259 Pulheim 1**
Tel.: 02238.963506
Fax : 02238.963507
Mob: 0175.8226532

e-Mail: tbu@sachverstaendiger-druck-medien.de

kammer zu Köln verbindlich für beide Parteien bestimmt. Ein von der Industrie und Handelskammer bestimmter Sachverständiger kann von einer Partei auch allein beauftragt werden; sie wird dazu schon jetzt von der jeweils anderen Partei bevollmächtigt. Seine Beauftragung kann von der anderen Partei nur wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Für diesen Fall kann von der ablehnenden Partei bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln die Bestimmung eines Ersatzgutachters beantragt werden.

3. Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt die nach den Feststellungen des Gutachters unterliegende Partei. Bei Teilunterliegen bestimmt sich die Verteilung der Kosten nach dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens oder Unterliegens.

Datum:

Datum:

Unterschrift

Unterschrift